

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetiens,
von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog
von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthén, Krain, Bukowina,
Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Mark-
graf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Die schweren Bedrängnisse, von denen der österreichische Staat im Laufe der Jahre 1848 und 1849 heimgesucht worden ist, haben eine außerordentliche Anstrengung aller Kräfte nothwendig gemacht, und eine namhafte Vermehrung des Staatsaufwandes verursacht. Auch nehmen die in der innern Verfassung des Reiches und in der Gestalt der Verwaltung eingetretenen oder so eben in der Ausführung begriffenen Aenderungen große Summen in Anspruch, welche aus dem Staatseinkommen gedeckt werden müssen. Gleichwohl haben Wir bisher eine Erhöhung der Abgaben nicht eintreten lassen, indem Unsere Sorgfalt darauf gerichtet war, die getreuen Völker Unserer Monarchie, so lange die Drangsale des Krieges dauerten, mit neuen Lasten möglichst zu verschonen. Gegenwärtig kann es dagegen nicht länger aufgeschoben werden, die Quellen des Staatseinkommens in ausgedehnterem Maße als bisher zu benützen, und die Einnahmen des Reiches mit den durch die Ereignisse gesteigerten Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

In Verbindung hiermit hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in dem Ausmaße der Grundsteuer für die Länder, in denen dieselbe nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Katasters eingehoben wird, eine gleiche Belegung eintreten zu lassen, und die in dieser Beziehung zwischen den erwähnten Ländern bestehende Ungleichheit zu beseitigen, wie auch das Verhältniß, nach welchem die Hauszinsverträge in den bisher der Hauszinssteuer unterliegenden Orten besteuert sind, in das Ebenmaß mit jenem der Besteuerung des unmittelbaren Grundertrages zu stellen.

Im Vertrauen auf die treue Gesinnung Unserer Völker, welche der ihnen in jüngster Zeit zugewendeten großen Vortheile eingedenk, die unabweißliche Nothwendigkeit erhöhter Beiträge zur Deckung der gesteigerten Staatsbedürfnisse erkennen werden, finden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 120, 121 der Reichsverfassung vom 4. März d. J. Folgendes anzuordnen:

1. Im Verwaltungsjahre 1850 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer in den Kronländern, in denen diese Steuerarten bestehen, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, so weit die gegenwärtige Anordnung nicht eine Aenderung verfügt.

2. In Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthén, Krain und dem illirischen Küstenlande, in welchen Ländern die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Katasters umgelegt wird, soll die Grundsteuer, zur Beseitigung der bisher in dem Percente der Belegung zwischen diesen Ländern bestehenden Verschiedenheit, für das Verwaltungsjahr 1850 mit einem gleichen Percente, nämlich mit sechzehn Gulden von Einhundert Gulden des Reinertrages bemessen und eingehoben werden. Bloß für das Herzogthum Salzburg wird, um den Uebergang zu diesem Steuerausmaße vorzubereiten, gestattet, daß die Bemessung der Grundsteuer für dieses Jahr mit zwölf von hundert Gulden des Reinertrages erfolge. Der aus dieser Aenderung des Steuerpercentes an der Grundsteuer für die genannten Länder entspringende Ausfall ist auf den Grundbesitz der übrigen Länder, in denen das Grundsteuer-Kataster noch nicht vollendet ist, nicht umzulegen.

3. Die Hauszinssteuer wird in den Orten, in denen dieselbe bisher mit achtzehn von Hundert des Miethe-Ertrages nach Abschlag des auf die Erhaltungskosten bewilligten Abzuges eingehoben wird, für das Jahr 1850 auf sechzehn von Hundert des erwähnten Miethe-Ertrages herabgesetzt, welches Ausmaß von dem 1. November 1849 an, als die ordentliche Gebühr zu gelten hat. Für Triest wird die statt der Hauszinssteuer bewilligte Pauschalsumme in demselben Verhältnisse für das Verwaltungsjahr 1850 ermäßigt.

4. Die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertragnisse soll vom 1. November 1849 an, in den Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude ausgedehnt werden, die außerhalb der bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte

- a) in Ortschaften gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben, einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder welche
- b) außer diesen Ortschaften gelegen, durch Vermietung benützt werden.

Zur Ermittlung des Miethe-Ertrages von den Gebäuden, welche in Folge der gegenwärtigen Anordnung von der Besteuerung nach der Hausclassen-Steuer in jene durch die Hauszinssteuer übergeben, werden Dreißig Percent der Mietzinse als Bedeckung der Erhaltungskosten in Abzug gebracht. Das Ausmaß der ordentlichen Steuergebühr von diesen Gebäuden wird für das Verwaltungsjahr 1850 mit Zwölf von Hundert festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Anordnung werden abgefordert kundgemacht werden.

5. Zur Grundsteuer mit Ausnahme des dieselbe vertretenden Zehent's in Dalmatien, und zur Gebäudesteuer ist für das Verwaltungsjahr 1850 ein außerordentlicher Zuschlag mit Einem Drittheile der ordentlichen Gebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag ist auch in Triest von der Pauschalsumme der Gebäudesteuer einzuhoben.

6. Die Grund- und Hausbesitzer, welche diesen Zuschlag an die Staatscassen entrichten, werden zu ihrer Erleichterung und zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer, über deren Einführung Wir Uns die Erlassung der weiteren Anordnungen vorbehalten, berechtigt, von den Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Besitztume haftenden Schulden oder anderen Lasten zu entrichten haben, fünf Percent, das ist: den zwanzigsten Theil desjenigen Betrages, der als Gebühr für das Verwaltungsjahr 1850 entfällt, den zum Bezuge Berechtigten als Zahlung in Anrechnung zu bringen. Die Letzteren haben diesen ihren in Anrechnung gebrachten Betrag auf Verlangen des Schuldners als empfangen zu quittiren.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollstreckung dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zehnten October des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche des Ersten.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Schmerling. Gyulai. Thinnfeld.
Thun. Kulmer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bibliothek Wroclaw

